

Artikel 3

Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich

Das Gesetz ist, unter Vorbehalt von Artikel 3a, ferner nicht anwendbar:

- a. auf Personen geistlichen Standes und andere Personen, die im Dienste von Kirchen stehen, sowie auf Angehörige von Ordens- und Mutterhäusern oder anderer religiöser Gemeinschaften;
- b. auf das in der Schweiz wohnhafte Personal öffentlicher Verwaltungen ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen;
- c. auf die Besatzungen von schweizerischen Flugbetriebsunternehmen;
- d. auf Arbeitnehmer, die eine höhere leitende Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder selbständige künstlerische Tätigkeit ausüben;
- e. auf Lehrer an Privatschulen sowie auf Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten;
- f. auf Heimarbeitnehmer;
- g. auf Handelsreisende im Sinne der Bundesgesetzgebung;
- h. auf Arbeitnehmer, die dem Abkommen vom 21. Mai 1954 über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer unterstehen.

Allgemeines

Die in Buchstaben a–c sowie f–h erwähnten Personengruppen unterstehen generell nicht dem Arbeitsgesetz. Für die Personengruppen in den Buchstaben d und e sind die Arbeits- und Ruhezeitvorschriften des Gesetzes nicht anwendbar, dagegen gelten die Bestimmungen über den Gesundheitsschutz.

Buchstabe a:

Hier sind ausschliesslich Personen gemeint, die eine Arbeitsleistung für eine Kirche oder für eine religiöse Gemeinschaft erbringen. Die Arbeiten müssen in einem engen und notwendigen Zusammenhang mit den religiösen Handlungen stehen (z. B. Sakristan). Nicht dazu gehört somit in aller Regel das Verwaltungs-, Unterhalts- und Reinigungspersonal.

Unter Kirchen werden die Landeskirchen verstanden, also die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte, die christkatholische und die jüdische Kirche. Bei den religiösen Gemeinschaften müssen diese den Nachweis erbringen, ob sie die

Kriterien für eine religiöse Gemeinschaft erfüllen. Anerkannte religiöse Gemeinschaften sind etwa die freien evangelischen Kirchgemeinden, die Neuapostolische Kirche, die Urchristen, die Zeugen Jehovas usw.

Buchstabe b:

Vergleiche dazu Kommentar zu [Artikel 8 ArGV 1](#) .

Buchstabe c:

Das Flugunternehmen muss seine Fluggeräte nach Schweizer Recht betreiben. Buchstabe c erfasst nur ständige Besatzungsmitglieder. Darunter werden jene Arbeitnehmende verstanden, die überwiegend im Fluggerät zum Einsatz gelangen. Nicht dazu gehören Personen dieser Unternehmen, die nur gelegentlich mitfliegen.

Buchstabe d:

Vergleiche dazu Kommentar zu den [Artikeln 9–11 ArGV 1](#) .

Buchstabe e:

Die Ausnahme für Lehrpersonen an Privatschulen betrifft Lehrerinnen und Lehrer, bei denen die Unterrichtsstunden an sich (also die Anzahl Unterrichtseinheiten gemäss Arbeitsvertrag) nur einen Teil ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachen, da sie die restliche Arbeitszeit für die Vorbereitung des Unterrichts, schulinterne Sitzungen, Elterngespräche und das Korrigieren aufwenden. Für die Definition von Fürsorgenden und Erziehenden vgl. den Kommentar zu [Artikel 12 ArGV 1](#). Aufseherinnen und Aufseher sind Arbeitnehmende, die in Lokalen für Ruhe und Ordnung zuständig sind, d. h. Kontrollgänge, Überwachung der Ein- und Ausgänge, Einhaltung der Nachtruhe etc. Dazu zählt nicht das Personal in medizinischen Anstalten, das gleichzeitig für die Pflege und Notfälle von Patientinnen und Patienten oder Heimbewohnenden zuständig ist. Im Sinne dieser Bestimmung sind Anstalten Einrichtungen, die insbesondere eine Betreuung rund um die Uhr bieten.

Buchstabe f:

Heimarbeitnehmende sind Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die in ihrer Wohnung oder in einem andern von ihnen bestimmten Arbeitsraum allein oder mit Familienangehörigen gewerbliche und industrielle Hand- und Maschinenarbeiten gegen Lohn ausführen (vgl. Art. 1 Abs. 4 des Heimarbeitsgesetzes; SR 822.31). Für Heimarbeitnehmende, die nicht unter das Heimarbeitsgesetz fallen, gilt der vorliegende Ausschluss vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes nicht.

Buchstabe g:

Handelsreisende sind Arbeitnehmende, die über einen Handelsreisendenvertrag nach Artikel 347 ff. des Obligationenrechts (OR; SR 220) verfügen. Sie verpflichten sich, auf Rechnung der Inhaberin oder des Inhabers eines Handels-, Fabrikations- oder andern kaufmännisch geführten Unternehmens (und nicht auf eigene Rechnung, vgl. Art. 347 Abs. 2 OR) gegen Lohn Geschäfte jeder Art ausserhalb der Geschäftsräume der Arbeitgeberin

oder des Arbeitgebers zu vermitteln oder abzuschliessen (sog. Verpflichtungsgeschäfte). Typisch für Handelsreisende ist, dass sie ihrer Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend (mehr als 50 %) ausserhalb der Geschäftsräume nachgehen und somit auch nicht der Betriebsordnung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unterstehen. Die Handelsreisenden geniessen auch Freiheit in der Arbeitseinteilung und haben insbesondere keine fixen Arbeitszeiten.

Nicht als Handelsreisende gelten jedoch Arbeitnehmende, die den Vertrag direkt selber abwickeln, das heisst, die Ware sofort übergeben oder die Dienstleistung sofort erbringen (sog. Verfügungsgeschäfte). Deshalb fällt der Direktverkauf nicht unter die Definition des Handelsreisendenvertrags. Somit ist das Arbeitsgesetz namentlich auf Marktfahrende sowie Hausiererinnen und Hausierer anwendbar, die in einem Angestelltenverhältnis stehen. Unerheblich für diese Beurteilung ist, ob sie für ihre Tätigkeit eine Ausweiskarte gemäss Reisendengewerbegesetz besitzen oder nicht.

Buchstabe h:

Dem Abkommen vom 24. Mai 1954 über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer (SR 0.747.224.022) unterstehen Besatzungsmitglieder an Bord aller Schiffe, die der gewerbsmässigen Beförderung von Gütern dienen und zur Schifffahrt auf dem Rhein zugelassen sind. Nicht darunter fallen allerdings z.B. Fischereifahrzeuge oder Schiffe, die ausschliesslich oder fast ausschliesslich in Häfen verwendet werden.